

## **A N T R A G**

AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG AM 18. OKTOBER 2023 IN DRESDEN

---

Antragsteller: Vorstand und die Mitglieder des Erweiterten Beratungskreises (EBK) der KZV Sachsen

Betreff: TOP 4  
Kein vorzeitiges Verbot von Dental-Amalgam zum 1. Januar 2025 in der EU

### Wortlaut des Antrages:

Die Vertreterversammlung der KZV Sachsen fordert den Gesetzgeber auf, sich bei der Europäischen Kommission intensiv dafür einzusetzen, am ursprünglich im Minimata – Übereinkommen bis 2030 geplanten „phase down“-Verfahren für Dental-Amalgam festzuhalten.

### Begründung:

Aus zahnmedizinischer Sicht sprechen gegenwärtig gute Gründe für die Beibehaltung von Amalgam als Füllungsmaterial. Die derzeit verfügbaren alternativen Werkstoffe können nicht alle Indikationen, zum Beispiel die Versorgung von vulnerablen Gruppen, wie Pflegebedürftige oder Patientinnen und Patienten mit Behinderungen, abdecken.

In 100 % der Zahnarztpraxen in Deutschland sind die seit 2017 von der EU vorgeschriebenen Amalgamabscheider zu finden und die Verwendung von verkapseltem Amalgam ist seit Langem Standard.

Composite enthalten Kunststoffanteile, die allergieauslösend sein können und es ist bisher nicht geklärt, welchen Einfluss diese auf die Umwelt und das Trinkwasser haben, da sie beim Verarbeiten ungefiltert ins Abwasser gelangen.

Nach jetzigem Stand muss zum Stichtag 1. Januar 2025 eine flächendeckende Versorgung mit einem plastischen Füllungsmaterial gewährleistet sein, welches einen qualitativ gleichwertigen Ersatz für das Amalgam darstellt. Es ist nachzeitigem Stand ungewiss, ob diese Materialinnovationen bis zum Stichtag realisiert sind.

Eine Versorgung der Patientinnen und Patienten mit nicht evidenzgesicherten Materialalternativen geht zu Lasten der Qualität der Versorgung und ist aus zahnmedizinischer und wissenschaftlicher Sicht nicht vertretbar.

Gleichzeitig soll die Herstellung von Amalgam in der EU verboten werden. Dieses Verbot entzieht die Grundlage (Materialbeschaffung) für die von der Kommission vorgeschlagene Ausnahme der zahnmedizinischen Notwendigkeit für vulnerable Patientengruppen.

**Abstimmungsergebnis:**

für den Antrag	35
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

Der Antrag ist einstimmig angenommen worden.